

Merkblatt zur Gründung eines eingetragenen Vereins

➡ siehe Vordruck „Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister“

1. Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Wenn eine Eintragung in das Vereinsregister beabsichtigt ist, müssen ihm mindestens **7** Mitglieder angehören.

2. Wie gründet man einen Verein?

Zunächst werden von den Gründungsmitgliedern die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln in einer Satzung niedergelegt. Die Satzung ist wesentlicher Bestandteil der Verfassung des Vereins. Diese Satzung wird in der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern besprochen und angenommen. Erst dann wird diese für den Verein wirksam.

Sie ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben. Bitte beachten Sie, dass sich die Unterschriften auf der Satzung und nicht auf einem Beiblatt befinden.

Unter **A** finden Sie ein Beispiel für das Gründungsprotokoll. Die Mindestanforderungen der Satzung können Sie unter **B** „Satzungserfordernisse“ entnehmen.

3. Gemeinnützigkeit

Ein Verein, der gemeinnützigen Zwecken dient, erhält auf Antrag durch das Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“. Dies hat Steuerersparnisse und eine Kostenermäßigung für das Eintragungsverfahren beim Registergericht zur Folge.

Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist aber, dass die Satzung einige in der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.) festgelegte Formulierungen enthält. Um Fehler zu vermeiden, sollte der **Satzungsentwurf dem Finanzamt vor der Gründungsversammlung zur Durchsicht eingereicht werden**.

Mit der Anmeldung des Vereins beim Vereinsregister sollte die (vorläufige) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden.

4. Die gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand nach außen vertreten. Dem Vorstand kann/können eine oder mehrere Person(en) angehören.

Soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen, empfiehlt es sich, in die Satzung eine Regelung aufzunehmen, wie die einzelnen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten z.B., ob ein Vorstandsmitglied den Verein alleine oder nur zusammen mit (einem) weiteren Vorstandsmitglied(ern) vertritt oder, ob alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Es ist unzulässig, die Vertretungsmacht bestimmter Vorstandsmitglieder von der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder abhängig zu machen. Eine solche Bestimmung kann nur im Innenverhältnis gelten; dies ist ausdrücklich in die Satzung aufzunehmen.

In der Satzung kann für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Beschränkung der Vertretungsmacht vorgesehen werden. (Beispiel: Alle Rechtsgeschäfte über 3.000,- Euro bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.) Wenn eine solche Regelung im Vereinsregister eingetragen werden soll, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, dass diese Einschränkung nicht nur im Innenverhältnis, sondern gegenüber Dritten (Außenverhältnis) gelten soll.

Es empfiehlt sich, die Vertretungsbefugnis auf wenige Vorstandspositionen zu beschränken.

Jene Vorstandsmitglieder, die berechtigt sind, den Verein nach außen zu vertreten, bilden den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB. Dies schließt allerdings die Möglichkeit nicht aus, dem Verein auch einen erweiterten Vorstand für vereinsinterne Aufgaben zu geben. Ist dies beabsichtigt, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, welche Vorstandspositionen den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB und welche den erweiterten Vorstand bilden.

Die Satzung kann die Amtsdauer des Vorstands zeitlich begrenzen. In diesem Fall ist es sinnvoll, eine Regelung aufzunehmen, wonach der Vorstand bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt bleibt. Dadurch wird vermieden, dass der Verein zeitweise ohne handlungsfähigen Vertreter ist.

5. Entwurf der Satzung

Die Satzung sollte gut gegliedert, verständlich und ohne widersprüchliche Formulierungen sein. Sie sollte alle Möglichkeiten enthalten, die die zukünftige Vereinsarbeit erleichtern.

Einzelheiten wie die Anschrift des Vereins, Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr, Verfahrensweisen bei der Tätigkeit des Vorstands usw. sollten nicht in die Satzung aufgenommen werden, da sonst jede Änderung eine Satzungsänderung zur Folge hat.

Diese Dinge regeln Sie besser in Beitrags- oder Geschäftsordnungen. In der Satzung kann auf diese Ordnungen verwiesen werden und festgestellt werden, dass diese nicht als Bestandteil der Satzung gelten.

Mussbestimmungen entnehmen Sie unter **B I.**

6. Wichtiger Hinweis

Für die zügigere Bearbeitung von eventuellen Hindernissen wird Ihnen nahegelegt, folgenden Passus in der Gründungsversammlung beschließen zu lassen und ins Gründungsprotokoll mit aufzunehmen:

„Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.“

7. Anmeldung des Vereins beim Vereinsregister

Der Verein ist vom Vorstand nach § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Die **Unterschrift(en)** unter der **Anmeldung (=Vordruck)** ist/sind von einem **Notar** oder **Ratschreiber öffentlich zu beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen, insbesondere eine amtliche Beglaubigung (Bürgerbüro), reicht nicht aus.

Einzureichende Protokolle und Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

A. Protokoll über die Gründung des Vereins

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung
2. Name des Versammlungsleiters
3. Zahl der erschienenen Gründungsmitglieder
4. Die gefassten Beschlüsse mit jeweiligem Abstimmungsergebnis:
 - a) Einigung über die Vereinsgründung
 - b) Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde
5. Angaben zur Wahl des Vorstands
 - a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und evtl. Amtsbezeichnungen der gewählten Vorstandsmitglieder
 - b) das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben (Ja- /Nein- Stimmen und Enthaltungen oder einstimmig)
6. Annahme der Wahl durch die Gewählten
7. Unterschrift(en) der Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben. Hierbei sind die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

B. Satzungserfordernisse

§§ BGB

I. Die Satzung muss enthalten

1. Name (muss sich von den Namen anderer Vereine am Ort unterscheiden) 57, 65
2. Sitz (= politische Gemeinde) 57, 24
3. Zweck (nicht wirtschaftlicher Art) 57, 21
4. Eintragungsabsicht („soll eingetragen werden“; e.V genügt in der Regel nicht) 57
5. Eintritt (Personenkreis, Form und Adressat der Beitrittserklärung, Aufnahmeverfahren) 58 Nr. 1
6. Austritt (freiwilliger Austritt muss möglich sein; Form, Zeitpunkt, Ausschluss, Ausschlussgründe/ -verfahren) 58 Nr. 1
7. Beiträge (ob oder ob nicht, Festsetzung durch Mitgliederversammlung/Vorstand, Angabe der Beitragshöhe nicht erforderlich ggf. Verweis auf Beitragsordnung) 58 Nr. 2
8. Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, ggf. Unterscheidung Vorstand nach § 26 BGB und erweiterter Vorstand, Vertretungsregelung, Wahl, evtl. Amtsdauer) 58 Nr. 3, 26
9. Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung:
a) in den durch Satzung bestimmten Fällen 58 Nr. 4
b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht) 36, 37, 40
36, 40
10. Form der Berufung der Mitgliederversammlung (z.B. schriftlich; durch Aushang an einem konkret zu benennenden Ort; in einer bestimmten Zeitung; mit Tagesordnung; Leitung der Mitgliederversammlung, evtl. Einladungsfrist) 58 Nr. 4
Wir empfehlen, verschiedene Einberufungsformen mit „UND“ zu verknüpfen, da Alternativen („ODER“) zu Beanstandungen führen können!
11. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Wer führt und wer unterzeichnet diese?) 58 Nr. 4

II. Die Satzung kann enthalten (Beispiele):

Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (z.B. Deutscher Fußballbund)

Verschiedene Arten der Mitgliedschaften (z.B. aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder)

Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen eines Teils der Mitglieder - laut aktueller Rechtsprechung 25% bzw. $\frac{1}{4}$, aber auf jeden Fall deutlich unter 50 % bzw. $\frac{1}{2}$ - (die zahlenmäßige Angabe – z.B. 10 Mitglieder – ist unzulässig) 37 Abs. 1, 40

Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben und hat die Angabe des Tages der Errichtung (= Tag der Annahme in der Gründungsversammlung) zu enthalten.

Weitere Informationen sowie Anmeldevordrucke und Merkblätter finden Sie unter: Startseite Amtsgericht Mannheim aufrufen → die Maus auf die Rubrik „Das Amtsgericht“ setzen (bitte nicht klicken) → unter Abteilungen das „Registergericht“ auswählen → rechter Hand befinden sich die Vordrucke/Merkblätter des Registergerichts